PRESENTED TO THE *4049-11

Public Library of the City of Boston

SICUT PATRIBUS SIT DEUS NOBIS.
BOSTONIA
CONDITA A.D.
1630.
CIVITATIS REGIMINE DONATA A.D. 1828.

By Joshua Bates, Esq.
Received Sept. 15. 1859 No. 31059

Instruction

für das,

von der Gesellschaft der Musikfreunde

PUBLIC LIBRARY OF THE CITY OF BOSTON

des

österreichischen Kaiserstaates,

zu Wien gestiftete

Conservatorium.

Wien.
Aus der J. B. Wallishausserschen Buchdruckerei.

1832.

PUBLIC LIBRARY
OF THE
CITY OF BOSTON

PUBLIC LIBRARY OF THE CITY OF BOSTON

I. Einleitung.

§. 1.

Dem §. 3 der für die Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates gegebenen und höchsten Ortes bestätigten Statuten zu Folge, wurde unter der unmittelbaren Leitung dieser Gesellschaft das Conservatorium der Musik zu Wien gestiftet. Auf mehrjährige Erfahrungen gestützt, wird nun die Instruction für diese musikalische Bildungsanstalt bestimmet, wie folgt.

Der Zweck dieser Anstalt im weiteren Sinne ist: dem Musiktalente durch systematischen Unterricht und bewährte Lehrmethoden die Mittel zur Entwicklung und Vervollkommnung zu verschaffen.

Im engeren Sinne ist der Zweck des Conservatoriums: tüchtige Chor- und Orchester-Mitglieder zu bilden.

II. Dauer und Eintheilung der Lehrcurse.

§. 2.

Der in den Schulen des Conservatoriums zu ertheilende Unterricht umfaßt in sechs Jahren zwei dreijährige Lehrcurse, welchen eine allgemeine Vorbereitungs-Classe vorausgeht, und theilt sich hiernach in folgende Abtheilungen:

a. Die allgemeine Vorbereitungs-Classe, in welcher die Elemente der Musik und des Gesanges in drei Abtheilungen, zweien für Knaben, und einer für Mädchen,

gelehrt werden. Aus dieser treten nach einem Jahre die Schüler und Schülerinnen in die eigentliche Gesangschule, welche sich in zwei Classen theilt, und zwar in die

b. untere Abtheilung der ersten Gesangs-Classe, in welcher ihre Ausbildung in zwei Abtheilungen, einer für Knaben, einer für Mädchen, durch ein Jahr fortgesetzt wird, wogegen jene Knaben, die sich einem Instrumente widmen, in die von ihnen erwählten, oder ihnen zugewiesenen Instrumentalschulen übergehen; dann in die

c. obere Abtheilung der ersten Gesangs-Classe. Sie beginnt mit dem dritten Jahre in zwei Lehrcursen, einem für Knaben und einem für Mädchen, und dauert zwei Jahre. Dann folgt

d. die zweite Classe der Gesangsschule, welche sich wieder in zwei Lehrcurse für Knaben und Mädchen theilt. Sie umfaßt das fünfte und sechste Jahr des Unterrichts. Im sechsten Jahre können die talentvollsten, mit den besten Stimmen begabten Schüler und Schülerinnen, nach überstandener strenger Prüfung, in

e. die dritte Classe des Gesanges treten, wo ihre höhere Ausbildung bis zu Ende des ganzen Lehrcurses fortgesetzt wird.

f. Die Violinschule. Sie besteht ebenfalls aus drei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung bleiben die Schüler drei Jahre, im vierten treten sie in

g. die zweite Abtheilung, in welcher alle nur mit mittelmäßigen Anlagen Begabte während der drei folgenden Jahre ihren Lehrcurs vollenden. Jene Schüler, welche besondere Talente beweisen, und vorzügliche Fortschritte gemacht haben, können in

h. die dritte Abtheilung übertreten, welche der höheren Ausbildung auf diesem Instrumente gewidmet ist. In dieser dritten Abtheilung werden sie durch zwei Jahre im Solo-

und Concertspiele gebildet. Einige Schüler der Violinschule werden auch auf der Viola geübt.

i. Die Violoncellschule. Sie besteht aus zwei dreijährigen Lehrcursen. Dem Professor des Violoncells, so wie den Professoren der Blasinstrumente, bleibt es überlassen, ausgezeichnete Schüler der zweiten Classe zu Solospielern zu bilden, in so fern der Unterricht der übrigen darunter nicht leidet. Die Schüler dieser Schule haben ein Jahr vor ihrem Austritte dem Unterricht in der Harmonielehre beizuwohnen, um die Begleitung des Recitativs zu lernen.

k. Die Kontrabaßschule. Sie besteht ebenfalls aus zwei dreijährigen Lehrcursen. Derselben werden vorzüglich jene Schüler der Violin- und Violoncellschule zugewiesen, die sich ihrer körperlichen Kraft nach vorzüglich zu diesem Instrumente eignen.

Im ersten Jahre erhalten sie nur auf dem Kontrabasse Unterricht, in den fünf darauf folgenden Jahren wird damit der Unterricht auf der Trompete und der Posaune verbunden, wovon weiter unten bei q und r ein Näheres. Es wird nur der viersaitige Kontrabaß gelehrt.

l. Die Hoboeschule. Sie hat zwei Lehrcurse, jeden von drei Jahren.

m. Die Flötenschule, eben so.

n. Die Klarinettschule, gleichfalls.

o. Eben so die Fagottschule, in welcher auch der Kontrafagott gelehrt wird.

p. Die Hornschule.

q. Die Trompetenschule mit fünfjährigem Curse in zwei Abtheilungen, der ersten von zwei, der zweiten von drei Jahren.

r. Die Posaunenschule mit fünfjährigem Curse in zwei Abtheilungen wie bei der Trompetenschule. Die Schüler werden theils auf der Alt-, theils auf der Tenor-, theils auf

der Baßposaune unterrichtet, ein Schüler aber auf der Quartposaune.

Bei der Aufnahme der Schüler in die Lehrcurse der Blasinstrumente wird auf ihre physische Beschaffenheit Rücksicht genommen.

s. Den Curs der Harmonielehre, zu welchem sowohl Schüler des Instituts, als auch andere hiezu geeignete Individuen zugelassen werden. Er dauert ein Jahr.

t. Den zweijährigen Lehrcurs der italienischen Sprache, welchem alle Schüler und Schülerinnen der zweiten und dritten Gesangsclasse beizuwohnen verpflichtet sind.

Um nun eine kurze Uebersicht der Eintheilung aller Lehrfächer zu haben, wird im Anschlusse die erläuternde Beilage A angeschlossen.

Vier der taktfestesten Schüler werden in den letzten sechs Monaten des dritten Jahres der ersten Classe im Paukenschlagen und Stimmen derselben unterrichtet.

§. 3.

Ungefähr in der Mitte des Monats August wird eine öffentliche Prüfung gehalten. Von dieser bis zum 15. Oktober, an welchem Tage sämmtliche Lehrcurse wieder anfangen, sind Ferien.

§. 4.

Die Professoren, welche sich zufolge höchster Verordnung über ihren unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen haben, werden vom Comittee des Conservatoriums vorgeschlagen, und vom leitenden Ausschusse gewählt, der auch ihre Gehalte bestimmt. Die Professoren der italienischen Sprache haben sich besonders über ihre Befähigung zu diesem Lehrfache auszuweisen. Jeder Professor hat sich zu seiner Bewährung einem Probejahre zu unterziehen. Die Kontrakte, worin sechsmonatliche Aufkündigung für beide Theile zu bedingen ist, so wie ihre In-

struction, fertigt der leitende Ausschuß über den Vorschlag des Comittee's aus.

Wenn sich der leitende Ausschuß durch außerordentliche Nachlässigkeit eines Professors oder andere sehr wichtige Gründe genöthigt sähe, ihm den Unterricht nicht länger anzuvertrauen, so würde er befugt seyn, selben an der Stelle zu entlassen, oder die Aufkündigungszeit abzukürzen.

III. Unterrichtsmethode.

§. 5.

Gut geleitete Scalaübungen sind der Grund sowohl der Vocal- als Instrumental-Unterrichtsmethode.

§. 6.

Die Professoren des Conservatoriums sind eingeladen, Lehrbücher für die von ihnen vorgetragenen Fächer zu verfassen. Für jetzt werden nebst Sellner's Hoboeschule die Methoden des Pariser Conservatoriums als Lehrbücher zum Unterrichte angenommen. Auf jeden Fall haben die Schüler sich die nöthigen Bücher aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

§. 7.

Bei der Violinschule werden die talentvollsten und zu gleich gesittetsten Schüler der zweiten Classe unter Aufsicht der Professoren zu Repetitoren für die Schüler der ersten Classe verwendet.

IV. Pflichten der Professoren.

§. 8.

Die Professoren müssen ihre Unterrichtsstunden genau und pünctlich ertheilen, und dürfen sich ohne vorläufige Genehmigung des Comittee's des Conservatoriums nie durch einen Substituten vertreten lassen.

§. 9.

Im Krankheitsfalle hat der Professor einen Substituten

dem Comittee vorzuschlagen, welches ihn bestätigt, oder durch einen anderen ersetzt.

§. 10.

Die Substituten der Professoren werden von diesen selbst bezahlt, nur kann der leitende Ausschuß den Professoren in Krankheitsfällen eine angemessene Entschädigung nach Gutdünken, und auf ihr Ansuchen, zukommen lassen.

§. 11.

Die Professoren sind verpflichtet, den Schülern mit anständiger Festigkeit zu begegnen, worüber der Director oder die Inspectoren zu wachen haben. Körperliche Strafen sind ganz untersagt.

§. 12.

Die Professoren müssen genaue Vormerkungen über die Frequentation, das sittliche Betragen, die Fähigkeiten und den Fleiß der Schüler führen, worüber sie mit Ende jeden Monats
B einen nach Formular B verfaßten Bericht an das Comittee des Conservatoriums zu erstatten haben. Gedruckte Tabellen werden ihnen zu diesem Behufe vom Expedienten verabfolgt.

§. 13.

Die Professoren haben ferner über die Beobachtung aller im 9. Abschnitte enthaltenen Regeln über die Pflichten der Schüler streng und unnachsichtlich zu wachen, und in keinem Falle die ertheilte Vorschrift zu übertreten.

§. 14.

Da es dem Institute nicht daran liegt, viele, sondern talentvolle und fleißige Schüler zu haben, so wird es den Professoren zur Pflicht gemacht, in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme dem Comittee des Conservatoriums alle jene Schüler anzuzeigen, die aus Mangel an Talent oder aus Nachlässigkeit keine Fortschritte machen, damit über die Fortdauer ihres Unterrichts entschieden werde.

§. 15.

Hätte ein Schüler nach vollendetem ersten dreijährigen Lehrcurse nicht solche Fortschritte gemacht, daß er in den zweiten zu treten fähig ist, so hat es der Professor anzuzeigen, und das Comittee den Schüler entweder ganz vom Unterrichte auszuschließen, oder in höchst seltenen Fällen zu gestatten, daß er den Curs wiederhole. Der Fortgang des Lehrcurses darf in keinem Falle durch einen Einzelnen aufgehalten werden.

§. 16.

Den Uebungen der Schüler haben die Professoren abwechselnd beizuwohnen, eben so den Proben der Prüfungen und Concerte der Zöglinge.

§. 17.

Zur nützlichen Uebung werden die Schüler während der Unterrichtsjahre auch zum Copiren und Transponiren von Musikstücken angeleitet. Den ganz Unbemittelten wird das dazu nöthige Papier, höchstens ein Bogen die Woche, vom Expedienten unentgeldlich verabfolgt. Kleine schriftliche Uebungen im Transponiren hat jeder Professor wenigstens alle vierzehn Tage seinen Schülern aufzugeben.

V. Concerte und Uebungen der Zöglinge.

§. 18.

Die Zöglinge des zweiten dreijährigen Lehrcurses werden wochentlich einmal gemeinschaftlich geübt, und zum Vortrage klassischer Musikwerke gebildet.

§. 19.

Jede Uebung hat zwei Stunden zu dauern; Tage und Stunden werden so gewählt, daß der übrige Unterricht nicht darunter leidet.

§. 20.

Zöglinge des ersten Lehrcurses werden bei besonderen Ta-

lenten und Fortschritten dadurch ausgezeichnet, daß sie bei den Uebungen zur Mitwirkung zugelassen werden.

§. 21.

Die Wahl der Musikstücke hängt von dem durch die Comittee bestimmten Director der Uebungen ab, der darüber monatlich dem Comittee des Conservatoriums Bericht abstattet, und die ausbleibenden Schüler und Schülerinnen aufzeichnet.

§. 22.

Vorzugsweise sind Symphonien, Ouverturen, Chöre, Bruchstücke von Oratorien, Arien, Duetten u. s. w., dann Solostücke zum Vortrage zweckmäßig zu wählen, damit die Zöglinge jede Art der Begleitung und des Vortrages kennen lernen.

§. 23.

Die Zöglinge des Conservatoriums geben im Laufe des Jahres zum Vortheile des Instituts Concerte, deren Zahl der leitende Ausschuß einverständlich mit dem Comittee des Conservatoriums und dem Director der Uebungen bestimmet.

VI. Von der Aufnahme der Zöglinge.

§. 24.

Um als Zögling des Conservatoriums aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften unerläßlich:

a. Daß der oder die Aufzunehmende deutsch lesen und schreiben könne, eine öffentliche Schule besuche, oder besucht habe, oder von einem geprüften Lehrer Privat-Unterricht erhalte. Auch haben sie ein Sitten-Zeugniß beizubringen.

b. Daß der Candidat durch ärztliches Zeugniß die überstandenen Blattern oder Impfung und gesunde Leibesbeschaffenheit beweise.

c. Daß derselbe nicht unter 8, und nicht über 13 Jahre alt sey.

d. Daß derselbe durch eine Prüfung darthue, er besitze ein gutes Gehör und eine kräftige Stimme. Letztere Eigenschaft ist von allen Mädchen und den sich dem Gesange widmenden Knaben streng zu fordern.

§. 25.

Bei durchaus gleichen Fähigkeiten wird als unentgeldlicher Zögling derjenige aufgenommen, den ein Gesellschaftsmitglied vorgeschlagen hat. Haben sich mehr Schüler gemeldet, als aufgenommen werden können, so daß talentvolle Zöglinge zurück gewiesen werden müßten, so werden letztere vorgemerkt, und bei der nächsten Aufnahme vorzugsweise berücksichtigt.

§. 26.

Die Aufnahme der Schüler in die Instrumental-Lehrcurse findet nur alle drei Jahre Statt. Wird jedoch während des vorgeschriebenen Lehrcurses ein Platz erledigt, so kann derselbe durch einen neu eintretenden Schüler, der nach seinen Fähigkeiten mit der Classe, in welche er tritt, ganz gleichen Schritt halten kann, wieder besetzt werden. In die Gesangschule geschieht die Aufnahme alle zwei Jahre.

Da es aber für die Gesellschaft einestheils sehr nöthig ist, den Singchor stets vollständig zu erhalten, und anderntheils Sänger mehreren Zufälligkeiten ausgesetzt sind, als Schüler auf einem Instrumente, so kann der leitende Ausschuß, wenn Plätze früher erledigt werden, eine Aufnahme der gehörig vorgebildeten und geprüften Zöglinge anordnen.

§. 27.

Wie viele und welche Plätze in den Unterrichtsschulen erledigt sind, ist den Aeltern und Vormündern durch das Amtsblatt der Wiener-Zeitung gleich nach der jährlichen Prüfung bekannt zu machen, damit sie die gehörig belegten Gesuche um Aufnahme bei dem Comittee des Conservatoriums einreichen können.

§. 28.

Der Prüfung zur Aufnahme wohnen, nebst den Professoren des Gesanges, der Vorsteher und wenigstens sechs Mitglieder des Comittee des Conservatoriums, so wie drei Mitglieder des leitenden Ausschusses bei, die über die Aufnahme eines jeden Individuums durch Stimmenmehrheit entscheiden.

§. 29.

Das Resultat der Prüfung wird längstens acht Tage nach derselben den Betheiligten bekannt gemacht, damit die Aufgenommenen noch vor Eröffnung der Curse ihre Bestimmung erfahren.

§. 30.

Dem Schüler steht es frei, sich das Instrument zu wählen, das er lernen will, die Professoren und Mitglieder der Prüfungs-Commission können ihm darin höchstens mit gutem Rathe an die Hand gehen; doch haben sie dafür zu sorgen, daß die normalmäßige Zahl der Schüler jeder Classe nicht überschritten werde. Hat aber der Schüler gewählet, so kann er, ohne wichtige Ursache, nicht zu einem anderen Instrumente übergehen.

VII. Vom Unterrichte.

§. 31.

Kein Schüler darf in eine höhere Gesangsclasse oder zum Instrumental-Unterrichte übergehen, wenn er nicht die Vorbereitungsclasse des Gesanges durch ein Jahr fleißig und mit Erfolg besucht hat, daher die Aufnahme in die Vorbereitungsclasse immer so einzurichten ist, daß das Ende dieser Classe mit dem Eintritt in den ersten Lehrcurs zusammen falle.

§. 32.

Die Zahl der Schüler für die verschiedenen Classen, welche nie überschritten werden darf, wird mit Bezug auf die Tabelle A folgendermaßen festgesetzt:

b. Gesangschule	1. Classe	. . 15	Knaben.	15	Mädchen.
c. » »	2. »	. . 15	»	15	»
d. » »	3. »				
e. Violinschule	1. »	. . 15	»	—	»
f. » »	2. »	. . 15	»	—	»
g. » »	3. »				
h. Violoncellschule	1. u. 2. Classe	. 8	»	—	»
i. Kontrabaßschule	. . . . .	6	»	—	»
k. Hoboeschule	1. u. 2. Classe	. . 8	»	—	»
l. Flötenschule	. . . . .	8	»	—	»
m. Clarinettschule	. . . . .	8	»	—	»
n. Fagottschule	. . . . .	8	»	—	»
o. Hornschule	. . . . .	8	»	—	»
p. Trompetenschule	. . . . .	8	»	—	»
q. Posaunenschule	. . . . .	8	»	—	»

Summe 130 Knaben, 30 Mädchen, wonach bei der Aufnahme in die Vorbereitungsclasse 40 Knaben und 15 Mädchen einzutreten haben.

Es versteht sich, daß jeder dreijährige Lehrcurs eine gleiche Zahl von Schülern haben soll.

§. 33.

Von diesen 160 Schülern genießt die Hälfte, nämlich 65 Knaben und 15 Mädchen, unentgeldlichen Unterricht; höchstens darf sich die Zahl der unentgeldlichen Zöglinge auf 90 belaufen.

Die anderen 80 oder 70 zahlen des Jahres in vier gleichen, stets voraus zu bezahlenden Raten 20 fl. C. M., wenn sie nur einen Lehrcurs besuchen; nehmen sie aber doppelten Unterricht, z. B. im Gesange und auf der Violine zugleich, so entrichten sie 30 fl. C. M. jährlich in den obigen Terminen.

§. 34.

Da nach Litt. k. des §. 2. der Unterricht auf dem Con-

trabasse mit jenem auf der Trompete und Posaune vereint ist, und nicht getrennt wird, so bezahlt der Schüler für diesen dreifachen Unterricht 20 fl. C. M.

§. 35.

Es ist erlaubt, den Unterricht im Gesange mit jenem auf einem Streichinstrumente (den Contrabaß ausgenommen) zu vereinigen, auch zugleich ein Streich- und ein Blasinstrument auf einmal zu erlernen. Nebst dem Gesange ein Blasinstrument, oder zwei verschiedene Blasinstrumente (außer Posaune und Trompete) zugleich zu erlernen, wird in keinem Falle zugelassen. Diese Vorschrift gilt für zahlende wie für unentgeldliche Zöglinge.

§. 36.

Um unter die Zahl der unentgeldlichen Schüler aufgenommen zu werden, muß der Candidat ein authentisches Zeugniß über seine Mittellosigkeit beibringen.

§. 37.

Sollte jedoch die Zahl der mit solchen Zeugnissen versehenen, und der Prüfung zur Zufriedenheit unterzogenen Competenten, die festgesetzte Zahl nicht erreichen, so ist es dem Prüfungs-Comittee anheim gestellt, unter den mit keinen solchen Zeugnissen Versehenen die talentvollsten als unentgeldliche Schüler aufzunehmen.

§. 38.

Hat ein bezahlender Schüler die Ausstoßung aus der Anstalt verdient, so hat er auf keinen Fall auf Rückersatz des bereits erlegten Schulgeldes Anspruch.

§. 39.

Den bezahlenden Schülern wird der jedesmalige vierteljährige Erlag des Unterrichtsgeldes in dem §. 41 erwähnten Auszuge aus der Matrikel bestätigt. Ueber die richtige Leistung der Zahlungen wacht die vom leitenden Ausschusse aufgestellte Person.

VIII. Von dem Reverse.

§. 40.

Da die Anstalt den Zweck hat, die Schüler gehörig auszubilden, so muß sie sich auch sicher stellen, daß sie nicht ohne wichtige Ursachen aus dem Unterrichte treten, bevor er vollendet ist. Aus diesem Grunde haben die Aeltern oder Vormünder, der nach voraus gegangener Prüfung aufgenommenen Schüler und Schülerinnen, einen rechtskräftigen, gehörig gestämpelten Revers (Formular C) auszustellen, der erst C
nach Austritt des Zöglings zurück gestellt wird.

§. 41.

Eben so verhält es sich bei bezahlenden Schülern, deren
Aeltern oder Vormünder einen Revers nach Formular D aus- D
zufertigen haben. Die im Reverse bezeichneten Paragraphe der gegenwärtigen Instruction sind den Aeltern oder Vormündern bei der Aufnahme vorzulesen.

Es wird für sämmtliche Schüler eine Matrikel nach Formular E eröffnet. Bei dem Eintritte wird jedem Schüler ein E
Auszug aus dem Matrikelbuche, sammt den in dem Reverse bezeichneten Paragraphen der Instruction, eingehändigt. (Nach Formulare F.) F

IX. Von den Pflichten der Schüler.

§. 42.

Die Schüler sind verbunden, den Unterrichtsstunden genau und pünctlich beizuwohnen, und sich während derselben aufmerksam und sittlich zu betragen.

§. 43.

Jeder Schüler, der ohne erwiesene hinreichende Ursache das erste Mal vom Unterrichte ausbleibt, ist vom Professor aufzuzeichnen, zu ermahnen, und im Monatsberichte dem Comittee anzuzeigen. Das zweite Mal werden die Aeltern oder

Vormünder von dem Comittee aufgefordert, den Zögling zurecht zu weisen. Sollte ein Zögling, trotz wiederholter Ermahnungen, ausbleiben, und von seinen Aeltern oder Vormund nicht zum Erscheinen verhalten werden, so ist das Comittee des Conservatoriums berechtigt, durch Mehrheit der Stimmen über seine Ausschließung zu entscheiden, wonach die Kraft des Reverses eintritt.

§. 44.

Die Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, wenn der Schüler zu erscheinen wesentlich verhindert ist, sogleich dem Professor oder dem Director des Conservatoriums die Anzeige zu machen.

§. 45.

Der Schüler ist auf Verlangen des Professors verbunden, bei den Uebungen, Proben und Concerten des Conservatoriums, so wie bei den Proben und Concerten der Gesellschaft mitzuwirken. Sein Ausbleiben ohne Rechtfertigung wird mit einem öffentlichen Verweise in der Schule gerügt, und hat bei dreimaliger Wiederholung die Ausschließung zur Folge.

§. 46.

Diese Bestimmung gilt für zahlende wie für unentgeldliche Schüler und Schülerinnen. Deßhalb muß bei jeder Uebung, Probe und Concert die Namensliste der berufenen Schüler verlesen, und die Ausbleibenden müssen vom Director verzeichnet werden.

§. 47.

Da es der Anstalt und dem Zögling in mehr als einer Rücksicht sehr nachtheilig ist, wenn er sich während des Lehrcurses ohne ausdrückliche Bewilligung des Comittee's des Conservatoriums, welches allein seine Leistungen zu würdigen weiß, hören läßt, so ist allen Zöglingen, und zwar bei Strafe der Ausschließung, untersagt, sich irgendwo öffentlich hören zu lassen, oder als Ripienist mitzuwirken.

§. 48.

Unsittlichkeit jeder Art, welche weder durch Ermahnung gebessert, noch von den gewarnten Aeltern oder Vormündern abgestellt worden ist, ist das Comittee durch Ausschließung des Zöglings zu strafen verpflichtet.

X. Von den Prüfungen.

§. 49.

Jedes Jahr finden zwei classenweise vorzunehmende Prüfungen Statt.

§. 50.

Den Prüfungen haben der gesammte leitende Ausschuß, das Comittee des Conservatoriums mit Zuziehung einiger Individuen des Repräsentanten-Körpers nebst den Professoren beizuwohnen.

§. 51.

Der leitende Ausschuß ernennet die Examinatoren für jedes Fach, und diese nebst dem Director des Conservatoriums und den Professoren prüfen die Schüler genau in allen Theilen des erhaltenen Unterrichtes sowohl theoretisch als praktisch.

§. 52.

Es wird über die Prüfung ein besonderes Protokoll geführt, in welches die Bemerkungen der Anwesenden eingetragen werden.

§. 53.

Nach der zweiten Prüfung werden an die talentvollsten und fleißigsten Schüler und Schülerinnen Prämien ausgetheilt, wozu alle Mitglieder und auch Auswärtige geladen werden. Der Vorsteher des Conservatoriums theilt die Prämien aus, welche in Medaillen, Instrumenten, musikalischen Werken u. s. w. bestehen.

§. 54.

Auf Verlangen des Schülers wird ihm nach jedem Se-

meister und überstandener Prüfung ein vom Professor unterfertigtes, vom Vorsteher des Conservatoriums, dem betreffenden Inspector und dem Director mit unterschriebenes Zeugniß ausgestellt.

XI. Von der Entlassung nach vollbrachtem Lehrcurse.

§. 55.

Hat ein Schüler den siebenjährigen Lehrcurs vollendet, so wird ihm von Seite des leitenden Ausschusses der Gesellschaft ein Zeugniß ertheilt, welches der Präses der Gesellschaft, der Vorsteher des Comittee des Conservatoriums, ein Mitglied des leitenden Ausschusses, der Director des Conservatoriums, und der betreffende Professor zu unterschreiben haben, und das mit dem Gesellschaftssiegel versehen wird.

§. 56.

In dem für den Druck bestimmten Jahresberichte des Conservatoriums, dann in den Wiener-Kunstblättern werden von Seite des Institutes die besonders ausgezeichneten Schüler namhaft gemacht.

XII. Von den Instrumenten.

§. 57.

Jeder Schüler hat für sein Instrument zu sorgen, und sich hierüber mit dem betreffenden Professor zu besprechen, damit es der angenommenen Unterrichtsmethode entsprechend sey.

§. 58.

Gänzlich unbemittelten Schülern streckt der leitende Ausschuß über Vorschlag des Comittee's die Summe zum Ankaufe des Instrumentes gegen Stellung eines annehmbaren Bürgen und Zurückzahlung in zu bestimmenden mäßigen Fristen vor. Bei dem Ankaufe des Instrumentes hat ein Inspector des Con-

servatoriums gegenwärtig zu seyn. Ist der Schüler aus erheblichen, von dem Comittee anerkannten Ursachen verhindert, den angefangenen Lehrcurs zu vollenden, so kann das mittels Vorschusses angeschaffte Instrument nach Maßgabe des Zustandes desselben und des bereits getilgten Vorschusses, vom Institute wieder eingelöset werden.

§. 59.

Die Aeltern oder der Vormund des Schülers, oder auch der für Alles haftende Bürge stellen über den Erhalt des Instrumentes einen Schein aus, und erhalten einen Gegenschein von Seite des Instituts-Kassiers. Die gemachten Abschlagszahlungen werden auf beiden angemerkt, und ihr Betrag an die Casse abgeführt.

§. 60.

Es wird den Professoren zur Pflicht gemacht, in dem Monatberichte (siehe §. 12) den Zustand, in welchem sich die dem Institute gehörigen Instrumente befinden, anzugeben, und geschehene Beschädigungen derselben, sogleich anzuzeigen.

§. 61.

Der Schüler hat alle Reparaturen ohne Ausnahme zu bestreiten, und jeden Verlust zu ersetzen, es sey denn, daß er sein Instrument im Vereins-Locale aufbewahren lasse, und es dem Expedienten förmlich übergebe, wo er dann nur die Kosten der Besaitung und Behaarung des Bogens zu tragen hat, und bloß für jene Beschädigungen verantwortlich ist, welche er dem Instrumente selbst zufügt.

§. 62.

Es wird ein Inventarium aller vom Conservatorium angeschafften Instrumente verfaßt, und in der Registratur hinterlegt; ein Duplikat desselben erhält der Director des Conservatoriums, der darüber verantwortlich ist. Auszüge davon werden den betreffenden Professoren mitgetheilt.

§. 63.

Jedes dem Conservatorium gehörige Instrument wird mit einem besonderen Stämpel bezeichnet.

§. 64.

Jede wesentliche Verbesserung eines im Conservatorium gelehrt werdenden Instrumentes muß sorgfältig geprüft, und nach Thunlichkeit aufgenommen werden; die Professoren sind anzuhalten, darnach ihre Lehre einzurichten.

XIII. Von dem Jahresberichte.

§. 65.

Jährlich wird ein Bericht über die Leistungen des Conservatoriums von dem Director desselben verfaßt, der hohen Landesstelle und von dieser der hohen Studien-Hofkommission zur Vorlage an Seine Majestät in der Form, wie die anderen Zustands-Berichte, überreicht, dann durch den leitenden Ausschuß in Druck gelegt, und bei der Prämien-Vertheilung ausgegeben.

§. 66.

Dieser Bericht enthält:

a) Eine Angabe der Lehrcurse mit ihren Professoren und der Zahl der Schüler.

b) Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die ein Prämium oder ein Accessit bei der Prüfung erhalten haben.

c) Die Namen der vor vollendetem Lehrcurse ausgetretenen Zöglinge.

d) Das Verzeichniß der Unterstützer des Conservatoriums.

e) Die Namenliste derjenigen, die dem Institute Instrumente oder andere zweckdienliche Gegenstände während dieses Jahres verehrt haben.

f) Eine kurzgefaßte Angabe der Concertübungen (§. 18 und 23) und der großen Concerte des Conservatoriums, worin

die gegebenen Stücke und die Zöglinge, die sich hören ließen, angeführt werden.

g) Eine Nachricht von Instrumentenverbesserung, welche das Conservatorium während des Jahres angenommen haben dürfte.

h) Ein summarisches Resultat der Jahresrechnung über das Conservatorium.

XIV. Geschäftsleitung.

§. 67.

Die oberste Leitung des Conservatoriums hat der leitende Ausschuß der Gesellschaft.

§. 68.

Der leitende Ausschuß schlägt dem Repräsentantenkörper die zwölf Mitglieder des Comittee's des Conservatoriums und die sechs Ersatzmänner vor, aus welchen das Comittee selbst seinen Vorsteher und den Stellvertreter desselben erwählt.

Diese Wahl wird alle sechs Jahre vorgenommen, während welcher Zeit kein Mitglied des Comittee's ohne höchst wichtige Gründe austreten darf; bei seinem Austritte aber wird dessen Platz durch den Ersatzmann sogleich besetzt.

§. 69.

Der Wirkungskreis des Vorstehers des Comittee's ist:

a) Darauf zu sehen, daß gegenwärtige Instruction ihrem ganzen Umfange und ihrem Geiste nach aufrecht erhalten werde.

b) Zu wachen, daß die Inspectoren und der Director die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten erfüllen.

c) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Inspectoren, Director und Professoren vorläufig zu entscheiden, und hierüber in der nächsten Comittee-Sitzung, wenn es nöthig ist, mündlichen Bericht zu erstatten.

d) Alle Beschlusse des Comittee's zu unterschreiben, und die in den §. §. 28. 48. 53. 54. 55 und 74 enthaltenen Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 70.

Die zwölf Mitglieder des Comittee's sind zugleich Inspectoren des Conservatoriums, wovon fünf der Gesangschule, drei der Violinschule, einer der Violoncell- und Contrabaßschule, und drei den Blasinstrumentschulen beigegeben werden.

§. 71.

Die Pflichten der Inspectoren sind:

a) Sie entwerfen einverständlich mit den Professoren binnen sechs Wochen nach ihrer Ernennung eine summarische Uebersicht der Grundsätze und der Unterrichtsmethode, in so fern noch keine bestimmte angenommen wäre, die sie, jeder bei seiner Abtheilung, befolgt wissen wollen. Diese Elaborate werden allen anderen Inspectoren mitgetheilt, die sie mit ihren Anmerkungen begleiten. Aus dem Ganzen wird dann vom Gesellschafts-Secretär eine Instruction für jeden Inspector ausgearbeitet, welche dem leitenden Ausschusse zur Bestätigung vorzulegen ist. Diesen Inspectoren und ihren Nachfolgern steht es frei, die Verbesserungen, welche die Erfahrung an die Hand geben dürfte, auf dieselbe Art vorzuschlagen.

b) Sie wohnen wenigstens einmal die Woche einer Unterrichtsstunde der ihnen zugewiesenen Abtheilung bei, und tragen dem Comittee ihre Wahrnehmungen und Anstände vor.

c) Wechselweise wohnen immer zwei Inspectoren den Uebungen der Zöglinge bei.

d) Sie haben die Mitfertigung der Monatsberichte der Professoren, und begleiten selbe mit ihren eigenen Bemerkungen.

§. 72.

Das Comittee des Conservatoriums versammelt sich in der Regel alle 14 Tage, wenigstens aber alle Monate. Es hat durch Stimmenmehrheit zu entscheiden:

a) Ueber alle bloß administrativen Maßregeln, welche die Schüler, den Unterricht, die Professoren, Uebungen u. s. w. betreffen. Die organischen Gesetze werden dem leitenden Ausschusse vorbehalten.

b) Ueber alle Ausgaben, welche den Betrag von zwanzig Gulden C. M. nicht übersteigen; höhere können nur vom leitenden Ausschusse bewilliget werden.

c) Ueber Streitigkeiten zwischen den Professoren und dem Director, letzterem und den Inspectoren u. s. w. — In jedem Falle steht den Parteien das Recht zu, von dem Ausspruche des Comittee des Conservatoriums an den leitenden Ausschuß zu rekurriren, der unwiderruflich entscheidet. Endlich

d) legt das Comittee des Conservatoriums alle Vierteljahre dem leitenden Ausschuß einen kurzen Auszug aus seinen Sitzungs-Protokollen vor, und schließt diesem eine gedrängte Uebersicht aller Vorgänge bei.

§. 73.

Jeder Beschluß des Comittee's muß vom Vorsteher und zwei Inspectoren unterschrieben werden.

§. 74.

Bei Gegenständen, welche eine augenblickliche Entscheidung erfordern, genügt die eingeholte Zustimmung des Vorstehers des Comittee's und der Inspectoren; doch muß darüber in der nächsten Plenarsitzung berichtet werden.

§. 75.

Der leitende Ausschuß ernennt durch Stimmenmehrheit den Director des Conservatoriums, und bestimmt seinen Gehalt.

§. 76.

Der Director erhält seine Instruction vom leitenden Ausschusse.

§. 77.

Der Director ist dem leitenden Ausschusse und dem ver-

sammelten Comittee des Conservatoriums verantwortlich, und muß sich ihren Beschlüssen fügen; er erhält die Aufträge durch den Vorsteher des Conservatoriums im Namen desselben oder des leitenden Ausschusses. Einzelne Mitglieder des Comittee's haben, wenn sie gegen ihn eine Beschwerde hätten, selbe bei dem Vorsteher des Comittee's anzubringen, der darüber das Nöthige verfüget. In jedem Falle steht dem Director der weitere Rekurs an den leitenden Ausschuß zu, der in letzter Instanz entscheidet.

§. 78.

Die Pflichten des Directors sind:

a) Mit steter Rücksicht auf den schon ausgesprochenen Zweck, die Unterrichts-Methode im Ganzen, wie im Einzelnen zu leiten; Mißbräuche und Fehlgriffe dem Vorsteher des Comittee's anzuzeigen, und nach Umständen augenblicklich abzustellen; die Schüler zur Thätigkeit anzufeuern, die Nachlässigen zu ermahnen, und dem Vorsteher des Comittee's zur instructionsmäßigen Behandlung namhaft zu machen; mit einem Worte, überall Ordnung, innige Zusammenhaltung, Eifer und echten Kunstsinn zu wecken und zu verbreiten.

b) Bei den Sitzungen des Comittee's des Conservatoriums, wenn er dazu geladen wird, zu erscheinen, und die nöthigen Auskünfte oder Gutachten zu geben.

c) Jeden Monat die Berichte der Professoren zu sammeln, und sie an das Comittee des Conservatoriums zu begleiten.

d) Alle Uebungen und Concerte des Conservatoriums persönlich zu leiten. Im Verhinderungsfalle hat der leitende Ausschuß einen besonderen Director hiezu aufzustellen, der aus den Professoren erwählt, auch besonders remunerirt wird.

e) Einverständlich mit dem Vorsteher des Comittee's die Musikstücke, die bei den Uebungen aufgeführt werden sollen, und die Schüler, die ein Solostück vorzutragen haben, zu bestimmen.

f) Für Anschaffung der Musikstücke zu sorgen, und dem Comittee die nöthigen Ankäufe vorzuschlagen.

g) Alle drei Monate einen umständlichen Bericht über das Geleistete und das noch zu Wünschende an das Comittee des Conservatoriums zu erstatten, welches denselben, mit Anmerkungen begleitet, dem leitenden Ausschusse übergibt.

h) Ueber alle Lehrcurse fortwährende Aufsicht zu führen, und wenigstens zweimal jede Woche in jeder Classe anwesend zu seyn.

XV. Casse-Verwaltung.

§. 79.

Der Cassier der Gesellschaft ist auch zugleich Cassier des Conservatoriums.

§. 80.

Ueber Einkünfte und Ausgaben dieses letzteren wird eine besondere Rechnung geführt, deren Resultat summarisch dem Jahresberichte (§. 66. h.) beigefügt wird.

§. 81.

Alle sechs Jahre erfolgt eine Revision der Instruction durch den leitenden Ausschuß, um die etwa nöthigen Verbesserungen zu treffen.

§. 82.

Ein Exemplar dieser Instruction wird jedem Mitgliede der verschiedenen Comitteen, jedem Professor des Conservatoriums und jedem Unterstützer desselben unentgeldlich verabfolgt.

Beilage A.

Eintheilung

der Lehrcurse bei dem Conservatorium der Musik in Wien.

	Lehrgegenstand.	Wochentl. Unterrichts-Stunden.	Dauer des Curses. Jahre.
a.	Allgemeine Vorbereitungsclasse. Elemente der Musik und des Gesanges.	3	1
b.	I. Classe des Gesanges. Untere Abth.	3	1
c.	» » » » Obere Abth.	3	2
d.	II. Classe der Gesangschule . .	3	1 oder 3
e.	III. » » » » . .	3	2
f.	I. Classe der Violinschule . .	3	3
g.	II. » » » » . .	3	1
h.	III. » » » » . .	3	2
i.	II. Classe der Violoncellschule .	3	3
	II. » » » » . .	3	3
k.	I. Classe der Contrabaßschule. Im ersten Jahre	3	1
	II. » » » Im 2. u. 3. Jahre	1	2
	III. » » Im 4., 5. u. 6. Jahre	1	3
l.	I. Classe der Hoboeschule . . .	3	3
	II. » » » » . . .	3	3
m.	I. Classe der Flötenschule . . .	3	3
	II. » » » » . . .	3	3
n.	I. Classe der Clarinettschule . .	3	3
	II. » » » » . .	3	3
o.	I. Classe der Fagottschule . .	3	3
	II. » » » » . . .	3	3
p.	I. Classe der Hornschule . . .	3	3
	II. » » » » . . .	3	3
q.	I. Classe der Trompetenschule .	1	2
	II. » » » » . .	1	3
r.	I. Classe der Posaunschule . .	1	2
	II. » » » » . .	1	3
s.	Harmonielehre	3	1
t.	Italienische Sprache	3	2

Tabelle

über den Fleiß der Schüler im Monate 18

Namen der Schüler.	Tage des Unterrichtes. Der Schüler ist erschienen am 1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	15.	17.				Summe	Sittliches Betragen.	Verwendung.	Anmerkung des Professors.	Zustand der Instrumente.	Anmerkung des Inspectors.
N. N.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12	mittelmäßig.	gut.			
N. N.	1	1	1		1		1	1	1		1	1	9	gut.	gut.			
N. N.	1		1			1		1	1			1	6	schlecht	schlecht			
N. N.	1						1					1	3	gut.	schlecht			

Wien, am 18

Unterschrift des Inspectors.

Unterschrift des Professors.

Beilage B.

Beilage C.

Revers.

In Anerkennung der Wohlthat, welche der unentgeldliche Unterricht in der Musik gewährt, verpflichtet sich Unterzeichnet hiermit:

1) vor gehörig vollendetem jährigen Lehrcurse nicht ohne wichtige, von mir zu erweisende Gründe aus dem Conservatorium zu nehmen, und verflichtet sich im entgegengesetzten Falle, die Anstalt für jedes Jahr des genossenen Unterrichtes mit zwanzig Gulden Conv. Mze. unweigerlich schadlos zu halten;

2) allen in den bekannten und im Auszuge mitgetheilten Paragraphen der Instruction enthaltenen Verfügungen nachzukommen, und über die Beobachtung von Seite d zu wachen;

3) haftet für das d anvertraute Instrument oder sonstige Eigenthum der Gesellschaft.

Urkund dessen meine und der erbetenen Herren Zeugen Fertigung.

Wien, den

Beilage D.

Revers.

In Anerkennung der Vortheile, welche der gleichförmige und gemeinschaftliche, mit Wetteifer verbundene Unterricht im Conservatorium verschafft, und welche nur durch die Fortsetzung desselben während des bestimmten Lehrcurses erreicht werden können, verpflichte ich mich:

1) vor gehörig vollendetem jährigen Lehrcurse nicht ohne wichtige, von mir zu erweisende Gründe aus dem Conservatorium zu nehmen, und verzichte im entgegengesetzten Falle auf einen Anspruch auf ein auszustellendes Zeugniß, und auf die Rückerstattung des für erlegten Unterrichtsgeldes.

2) Allen in den bekannten und im Auszuge mitgetheilten Paragraphen der Instruction enthaltenen Verfügungen nachzukommen, und über ihre Beobachtung von Seite d zu wachen.

Urkund dessen meine und der erbetenen Herren Zeugen Fertigung.

Wien, den

Beilage E.

Formulare

des Matrikelbuches der Zöglinge des Conservatoriums.

Posten Zahl.	Name des aufgenommenen Zöglings.	Post Nr. des Aufnahms-Gesuches.	Name, Charakter und Wohnort des Revers-Ausstellers.	Der Zögling wurde aufgenommen im Jahre ... und zwar für Classe ...	Uebertritt in die höhere Classe.	Tag des Austrittes.	Anmerkung. oder	ohne	mit Zeugniß	bei Prof. Nr.	der Zögling wird unterrichtet	unentgeldlich.	für Geld.

Beilage F.

Formulare

des Auszuges aus der Matrikel der Zöglinge und den Statuten.

Titelblatt.

Auszug

aus der Matrikel und den Statuten des Conservatoriums der Musik in Wien.

Für den $\frac{\text{ohne}}{\text{gegen}}$ Entrichtung eines Unterrichtsgeldes im Jahre 18... aufgenommenen Zögling

. . . . . N.

. . . . . N.

(L. S.)

Pag. II.

Posten Zahl.	Name des aufgenommenen Zöglings.	Post Nr. des Aufnahms-Gesuches.	Anzahl der Beilagen.

Pag. III.

Name, Charakter und Wohnort des Revers-Ausstellers.	Jahr der Aufnahme, und in welche Classe.

Pag. IV., V. et VI.

An Unterrichtsgeld ist bezahlt worden.	fl.	kr.	Unterschrift des Expedienten.
	—	—	
18...			
I. Quartal am			
II. » »			
III. » »			
IV. » »			
18...			
I. Quartal am			
II. » »			
III. » »			
IV. » »			
18...			
I. Quartal am			
II. » »			
III. » »			
IV. » »			

Pag. VII. etc.

Auszug

aus den Statuten des Conservatoriums der Musik in Wien.

§. 33.
§. 42.
§. 43.
§. 44.
§. 45.
§. 47.
§. 48.
§. 57.
§. 58.
§. 59.
§. 61.

BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 05992 872 9

PUBLIC LIBRARY
OF THE
CITY OF BOSTON.

ABBREVIATED REGULATIONS.

One volume can be taken at a time from the Lower Hall, and one from the Upper Hall.

Books can be kept out 14 days.

A fine of 3 cents for each imperial octavo, or larger volume, and 2 cents for each smaller volume, will be incurred for each day a book is detained more than 14 days.

Any book detained more than a week beyond the time limited, will be sent for at the expense of the delinquent.

No book is to be lent out of the housenold of the borrower.

The Library hours for the delivery and return of books are from 10 o'clock, A. M., to 8 o'clock, P. M., in the Lower Hall; and from 10 o'clock, A. M., until one half hour before sunset in the Upper Hall.

Every book must, under penalty of one dollar, be returned to the Library at such time in October as shall be publicly announced.

No book belonging to the Upper Library, can be given out from the Lower Hall, nor returned there; nor can any book, belonging to the Lower Library be delivered from, or received in, the Upper Hall.